

BVGer E-1804/2020 vom 25. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1804_2020_d20200225

FR: TAF E-1804/2020 du 25 février 2020

IT: TAF E-1804/2020 del 25 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 25. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 8 Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die beiden Beschwerdeverfahren E-1804/2024 und E-1806/2024 sind vom vormals zuständigen Instruktionsrichter vereinigt worden (vgl. Zwischenverfügung vom 1. Mai 2020).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Asylverfügung führt das SEM im Wesentlichen Folgendes aus:

E. 4.1.1

Es würden Zweifel an der geltend gemachten Konversion des Beschwerdeführers sowie deren Konsequenzen – gemäss seinen Angaben drohe ihm wegen blasphemischer Äusserungen die Todesstrafe – bestehen. Als intelligente und gebildete Person habe er die Schilderung von Tatbeständen mit Details unterlegen können und er sei fähig, komplexe Gedankengänge differenziert wiederzugeben. Daher könne nicht von vornherein auf seine Aussagen abgestellt werden. Aufgrund seiner Aussagen sei davon auszugehen, er habe in der Zeit seines Aufenthalts in Grossbritannien eine persönliche Krise psychischer Natur durchlaufen, die zur Vernachlässigung seines Studiums und infolgedessen auf Geheiss seiner Eltern zur Rückkehr in seinen Heimatstaat geführt habe. Für diese Einschätzung würden auch die Schilderungen der Beschwerdeführerin sprechen. Seine Konversion, deren Konsequenzen und seine islamkritischen sowie blasphemischen Aussagen habe er nicht konsequent substantiiert wiedergeben können. Es sei wenig überzeugend, dass er sich nach Recherchen im Internet und einem einzigen Kirchenbesuch von seinem Glauben abgewandt und innerlich zum Christentum bekannt hätte. Sodann sei die Konversion in Pakistan nicht unter Strafe gestellt; vielmehr garantiere die pakistanische Verfassung die Religionsfreiheit auch für Personen, die nicht als Christen geboren worden seien. Die Fragen in Zusammenhang mit der Anschuldigung der Blasphemie habe er in der Anhörung E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 9 mehrheitlich unbeantwortet gelassen. Ausserdem habe er den Namen der Gruppe, die ihn der Blasphemie bezichtigt habe, an der Anhörung nennen können, obwohl er an der BzP noch angegeben habe, weder den Namen der Gruppe noch deren Mitglieder zu kennen. Es habe auch Ungereimtheiten gegeben bezüglich des Zeitpunkts, an dem er die Beschwerdeführerin von seiner Konversion in Kenntnis gesetzt habe.

E. 4.1.2

Die Aussagen der Beschwerdeführerin seien trotz mehrfacher Nachfrage detailarm, ausweichend und oberflächlich ausgefallen, weshalb starke Zweifel an den vorgebrachten Problemen mit ihren Eltern sowie der angeblich drohenden Zwangsverheiratung mit einem Cousin bestehen würden. In Bezug auf ihre Schilderungen der Probleme des Beschwerdeführers sowie ihrem eigenen Verhalten sei es zu zahlreichen widersprüchlichen Aussagen gekommen, die sich zudem teilweise nicht mit denjenigen des Beschwerdeführers decken würden. Die geltend gemachten Vorbringen seien schliesslich nicht vereinbar mit dem Umstand, dass beide Beschwerdeführenden aus reichen Familien stammen würden und es sich bei der Familie des Beschwerdeführers um eine besonders moderne und aufgeschlossene Familie handle. Es könne auch nicht geglaubt werden, dass die strenggläubige Familie der Beschwerdeführerin sie ein Studium hätte absolvieren sowie eine Liebesheirat mit dem Beschwerdeführer eingehen lassen. Die zur Untermauerung ihrer Vorbringen

eingereichten Beweismittel zur Konversion des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, die infolge angeblich erlittenen Verfolgungsmassnahmen zu belegen. Es sei sodann davon auszugehen, die Beschwerdeführenden könnten sich bei allfälligen Schwierigkeiten mit ihrem Umfeld in einem anderen Teil Pakistans niederlassen. Dem Vollzug der Wegweisung stünden weder die herrschende politische Situation noch andere Gründe entgegen. Beide Beschwerdeführenden seien jung, seien sehr gebildet und würden über Arbeitserfahrung verfügen. Ausserdem würden sie aus wohlhabenden Familien stammen und ihre beruflich erfolgreichen Familienmitglieder könnten sie bei einer Reintegration im Heimatstaat unterstützen. Gesundheitliche Probleme könnten gerade aufgrund der privilegierten Herkunft auch dort behandelt werden; es stehe ihnen aber auch frei, bei Bedarf medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen.

E. 4.2.1

In der Beschwerde wird zunächst der muslimische Übersetzer kritisiert, der sowohl an seiner BzP als auch an seiner Anhörung anwesend gewesen sei, obwohl der Beschwerdeführer am Ende der BzP seinen Wunsch nach einem englischsprachigen respektive christlichen

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 10 Übersetzer geäußert habe. Der Beschwerdeführer sei an der Anhörung unkonzentriert gewesen und habe kein Vertrauen zu den anwesenden Personen herstellen können, weil dieser Übersetzer ihn bei der Begrüssung provozierend auf das Gebet am Ende des Ramadans angesprochen habe. Zudem sei die Übersetzung ungenau erfolgt: Der Übersetzer habe den Schwiegervater des Beschwerdeführers nicht als "Prediger" bezeichnet, sondern lediglich als religiösen Menschen. Auch habe der Beschwerdeführer seine Ehefrau während seines Aufenthalts in F. _____ lediglich über seine Zweifel am Islam informiert. Weiter wird ausgeführt, der Beschwerdeführer leide infolge sexueller Übergriffe durch einen Imam und häuslicher Gewalt in seiner Kindheit unter anderem an einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), einer chronischen Depersonalisationsstörung sowie einer depressiven Störung. Er habe sich von seinem muslimischen Glauben abgewandt, was sich während seines Aufenthalts in F. _____ verstärkt habe. Konvertiert sei er aber erst nach seiner Ankunft in der Schweiz. Damit habe die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig und teilweise falsch festgestellt.

E. 4.2.2

Die Glaubhaftigkeitsbeurteilung des SEM sei nicht nachvollziehbar. Die Aussagen sowohl des Beschwerdeführers als auch diejenigen der Beschwerdeführerin würden zahlreiche Realkennzeichen enthalten, die von effektiv selbst erlebten Geschehnissen zeugen würden. Es sei schlicht nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Vorinstanz die Aussagen des Beschwerdeführers zum Abfall vom muslimischen Glauben und zur Konversion als vage, unsubstanziert und nicht konstant bezeichnet habe. Tatsächlich habe er sich in einer Glaubenskrise befunden und sei erst nach seiner Ausreise aus dem Heimatstaat zum Christentum konvertiert. Dennoch habe er wegen seines Abfalls vom Islam aus seiner Heimat fliehen müssen. Dass er nicht wisse, ob er nur von der erwähnten Organisation oder auch durch die Polizei gesucht werde, sei dem Umstand geschuldet, dass er sich der drohenden Verfolgung durch seine sofortige Flucht entzogen habe. Die Schilderungen der Beschwerdeführerin könnten ebenso wenig als oberflächlich und ausweichend bezeichnet werden. Sodann habe der Beschwerdeführer entgegen der Ausführungen in der angefochtenen Verfügung seine Familie nie als "orthodox" oder "liberal" beschrieben und

sie könne auch nicht als reich bezeichnet werden. Es sei weiter eine blosser Annahme des SEM, dass nicht davon auszugehen sei, der religiöse Vater der Beschwerdeführerin hätte ihr niemals ein Studium oder eine Liebesheirat erlaubt. Inwiefern ihre Aussagen angeblich zahlreiche Ungereimtheiten enthalten würden, sei nicht ersichtlich. Der Vergleich ihrer Aussagen an ihren Anhörungen mit denjenigen anlässlich ihrer BzP sei gemäss

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 11 Rechtsprechung der ehemaligen Asylrekurskommission (ARK) nicht stattfindet. Insgesamt seien ihre Schilderungen plausibel, genügend substantiiert und in sich schlüssig, womit sie begründete Furcht vor Verfolgung in ihrem Heimatstaat hätten.

E. 4.2.3

Die Vorinstanz habe zu Unrecht auf eine Prüfung der Asylrelevanz verzichtet. In diesem Zusammenhang werde auf die alarmierenden Berichte zur Situation von Christen in Pakistan hingewiesen; aus denselben Gründen erweise sich der Vollzug ihrer Wegweisung als unzumutbar.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 5.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 12

E. 6.1

Im Rahmen der formellen Rügen bemängelten die Beschwerdeführenden die unvollständig gewährte Akteneinsicht sowie die Anwesenheit eines muslimischen Übersetzers an den Befragungen.

E. 6.2

Mit Zwischenverfügung vom 1. Mai 2020 stellte der vormalige Instanzrichter fest, das SEM habe den Beschwerdeführenden inzwischen vollständige Akteneinsicht gewährt und diese hätten genügend Zeit gehabt, eine Beschwerdeergänzung einzureichen. Er lehnte deshalb den Antrag auf Setzen einer Nachfrist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung ab und verwies auf Art. 32 Abs. 2 VwVG. Die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 7. Mai 2020 enthielt keine ergänzenden Ausführungen zu ihren Beschwerdeanträgen.

E. 6.3.1

Im Zusammenhang mit der Rüge betreffend die Anwesenheit eines muslimischen Übersetzers an der Anhörung wurden mit der Beschwerde die Kurzberichte der bei den Anhörungen mitwirkenden Hilfswerksvertretung eingereicht. Aus dem den Beschwerdeführer betreffenden Bericht geht hervor, dass anlässlich der Rückübersetzung einige Korrekturen notwendig gewesen seien und das Protokoll viele Fehler aufgewiesen habe. Die protokollführende Person habe viele Aussagen nicht oder falsch verstanden (vgl. Beschwerdebeilage 6). Aus einer im Anschluss an die BzP erstellten Aktennotiz ergibt sich zudem, dass der Beschwerdeführer den Wunsch nach einem christlichen Dolmetscher oder einer christlichen Dolmetscherin äusserte, weil er nervös gewesen sei, seine Asylgründe einem muslimischen Dolmetscher vorzutragen (vgl. SEM-act. N [...] A6).

E. 6.3.2

Ein Abgleich der Unterschriften auf dem Protokoll der BzP und dem Anhörungsprotokoll zeigt, dass dieselbe Person für die Übersetzung an der Anhörung anwesend war wie bereits an der BzP. Es ist auch für das Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, wieso das SEM einerseits den Wunsch des Beschwerdeführers in der oben zitierten Aktennotiz verbalisiert hat, ihm aber andererseits kommentarlos nicht entsprochen hat. Zudem wäre es wünschenswert gewesen, wenn das SEM sich in seiner Vernehmlassung zu diesem Punkt geäußert hätte. Nach Durchsicht des Anhörungsprotokolls entsteht jedoch insgesamt nicht der Eindruck, der Beschwerdeführer habe seine Vorbringen aufgrund des Dolmetschers nicht frei äussern können.

E. 6.4

Angesichts der Gutheissung der Beschwerde im Asylpunkt besteht schon deshalb keine Veranlassung die Sache zur Neuurteilung an die

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 13 Vorinstanz zurückzuweisen. Der Hauptantrag der Beschwerdeführenden auf Kassation der angefochtenen Verfügung ist demnach (letztlich in ihrem mutmasslichen Interesse) abzuweisen.

E. 7.1

In einem ersten Schritt ist die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Konversion zu klären:

E. 7.1.1

Die Vorinstanz erachtete die Ausführungen des Beschwerdeführers als unglaubhaft, weil er seine Konversion und deren Konsequenzen nicht genügend substantiiert und konstant habe

wiedergeben können; zudem sei er den Fragen ausgewichen. Seine Konversion zum Christentum werde hingegen nicht ausgeschlossen.

E. 7.1.2

Die in diesem Zusammenhang durch die Vorinstanz ins Feld geführten Argumente vermögen das Gericht nicht zu überzeugen. Gemäss den Akten ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer während seinem Aufenthalt in F._____ eine persönliche Krise psychischer Natur durchlaufen hat (vgl. SEM-Verfügung S. 6; SEM-act. N [...] A12 ad F73 und F188).

E. 7.1.3

Nach Durchsicht des Anhörungsprotokolls ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdeführer den ihm gestellten Fragen ausgewichen sein soll. Aus dem Verlauf der Anhörung ist vielmehr zu schliessen, dass die befragende Person offenbar teilweise andere Antworten erwartet hätte als die vom Beschwerdeführer gelieferten. So scheint sie mit der Antwort des Beschwerdeführers auf die Frage, wie er zum Christentum gekommen sei, unzufrieden gewesen zu sein (vgl. a.a.O. A12 ad F110, 111: "Ich habe am Anfang gesagt, ich habe den Glauben genau angeschaut und studiert. [...]", F112 ff.). Der Beschwerdeführer demgegenüber zeigte sich sichtlich erstaunt über das mehrmalige Nachhacken, zumal er nach seinem Dafürhalten die Frage beantwortet hatte (vgl. a.a.O. A12 ad F111, 127 ff. und F129: "Das sind doch wichtige Ereignisse [...]"). Die spezifischen Erwartungen der befragenden Person widerspiegeln sich auch in der Begründung der angefochtenen Verfügung. So entspricht die vorinstanzliche Annahme, der Beschwerdeführer habe sich nach Recherchen im Internet und einem einzigen Kirchenbesuch von seinem Glauben abgewandt und innerlich zum Christentum bekannt (vgl. SEM-Verfügung S. 7), nicht seinen tatsächlichen Aussagen. Aus den Schilderungen des Beschwerdeführers geht vielmehr hervor, dass er nie ein ernsthaft praktizierender Moslem gewesen sei, er sich infolge seiner persönlichen Krise in F._____ erstmals ernsthafte Überlegungen betreffend seinen Glauben gemacht habe und er

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 14 aufgrund seiner Nachforschungen viele Fehler im islamischen Glauben erkannt habe (vgl. SEM-act. N [...] A12 ad F99 ff. und F106). Seinen ursprünglichen Glauben habe er aber nicht rasch verlassen können, vielmehr habe er sich über einen längeren Zeitraum mit dieser Frage beschäftigt und seine Zweifel an seinem Glauben immer wieder hinterfragt. Schliesslich hätten seine Probleme bereits aufgrund der geäusserten Zweifel an seinem Glauben begonnen (vgl. a.a.O. ad F72 f. und F139 f.).

E. 7.1.4

Diese Aussagen des Beschwerdeführers stehen im Einklang mit den diesbezüglichen Erklärungen der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung (vgl. SEM-act. N [...], A37 ad F38) sowie dem im Beschwerdeverfahren eingereichten Verlaufsbericht der Fachpsychologin des Beschwerdeführers vom 23. März 2020 (vgl. Beschwerdebeilage 9). Diesem Bericht zufolge habe der Beschwerdeführer in seiner Kindheit insbesondere häusliche Gewalt zwischen den Eltern, physische Gewalt durch den Vater sowie sexuelle Gewalt durch einen Imam der Moschee erlebt. Aufgrund seiner Erlebnisse habe er eine Traumafolgestörung entwickelt, wodurch er sozial zurückgezogen lebe, um sich vor Auslösern zu schützen (vgl. S. 4 des Berichts: "[...] er vermeidet Kontakt zu Landsleuten, vor allem aber zu islamischen Menschen, weil er durch Gesprächsinhalte des Glaubens

und deren Überzeugungsversuche, wieder in die Moschee zu kommen, getriggerte Erinnerungen vermeiden will"). Diese Feststellung lässt sich offenkundig mit dem Bedürfnis in Einklang bringen, die religiösen Asylgründe einem nicht-muslimischen Übersetzer vortragen zu dürfen.

E. 7.1.5

Nach dem Gesagten erachtet das Gericht entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung als glaubhaft, dass der Beschwerdeführer während seinem Studienaufenthalt in F. _____ eine Glaubenskrise durchlebte, die zu seiner Rückkehr nach Pakistan und dort zu weiteren Problemen geführt hat.

E. 7.2.1

Weiter ist zu prüfen, ob die geltend gemachte Verfolgung des Beschwerdeführers durch seinen Schwiegervater sowie die islamische Gruppierung glaubhaft erscheint.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz erachtet auch dieses Vorbringen als unglaubhaft, weil der Beschwerdeführer widersprüchlich angegeben habe, zu welchem Zeitpunkt er die Beschwerdeführerin über seine Konversion informiert habe; zudem habe er zunächst ausgesagt, den Namen der islamischen Gruppierung nicht zu kennen, während beide Beschwerdeführenden an der Anhörung unterschiedliche Namen genannt hätten. Die Ausführungen des

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 15 Beschwerdeführers betreffend die angeblich islamkritischen sowie blasphemischen Aussagen seien zudem auf wiederholte Nachfrage hin vage und unsubstanziert ausgefallen.

E. 7.2.3.1

Soweit das SEM auf die angeblich unterschiedlichen Aussagen zum Zeitpunkt der Information der Ehefrau Bezug nimmt, erweisen sich die protokollierten Angaben bei genauer Betrachtung nicht als wirklich ungeeignet: Die entsprechende Protokollstelle der BzP lautet: "Als ich in England war, verliess ich den islamischen Glauben. Aus Angst informierte ich niemanden. Weder meine Familie noch sonst jemanden [...]" (vgl. SEM-act. N [...] A4 S. 7). Bei der Anhörung gab er zunächst zu Protokoll, er habe seinen muslimischen Glauben nie intensiv praktiziert und mit der Zeit darin auch "Fehler" festgestellt; deshalb sei sein islamischer Glaube "schwächer und schwächer" geworden. Als er in England gewesen sei, sei sein "Gehirn geöffnet" worden; er habe erkannt, dass das grundlegende Konzept, "gegen die Nichtmuslime zu sein", falsch sei. Dann habe er Interesse an den Unterschieden zwischen dem westlich-christlichen und seinem Glauben entwickelt und angefangen, sich mit dem Christentum zu beschäftigen. Während des Aufenthalts in England habe er "angefangen" mit seiner Frau über seine Gedanken zu sprechen, nachdem diese wegen seiner Stresssituation gemerkt habe, dass mit ihm "irgendetwas [...] nicht stimmt". Die ganze Situation habe ihm grosse Angst gemacht, deshalb habe er seinen islamischen Glauben "nicht so schnell" verlassen können; er habe seiner Frau aber gesagt, dass er sich vom Christentum angezogen fühle. Danach habe er sich sehr erleichtert gefühlt; sie hingegen sei schockiert gewesen, sei in eine Krise geraten und habe sich kaum mehr kontrollieren und beherrschen können (vgl. SEM-act. N [...] A12 a.a.O. ad F 92, F98, F99 F106, F139, F186).

E. 7.2.3.2

Die im Anhörungsprotokoll enthaltene differenzierte Darstellung der Entwicklung der religiösen Einstellung während des Aufenthalts des Beschwerdeführers in England wird durch die Schilderung der Ereignisse aus Sicht der Beschwerdeführerin gestützt. Sie gab zu Protokoll, ihr Mann sei während des Studienaufenthalts in England in eine Krise geraten. Am Anfang sei noch alles in Ordnung gewesen; mit der Zeit habe sich die Situation aber verändert. Er habe ihr von Schlafstörungen berichtet und sei auch immer sehr nervös gewesen. Dann habe er bei ihren telefonischen Kontakten angefangen "komische Sachen" zu erzählen; einmal habe er sie zum Beispiel auf eine Frau angesprochen, die in Afghanistan wegen ausserehelichen Geschlechtsverkehrs gesteinigt worden sei. Solche seltsamen

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 16 Diskussionen hätten dann zugenommen. Die Situation sei für sie vor allem am Anfang sehr beunruhigend und bewegend gewesen; andererseits habe sie viele Fragen und Äusserungen ihres Mannes auch interessant gefunden (vgl. SEM-act. N [...] A37 ad F38, F42, F44, F49). Diese Beschreibung des Entwicklungsprozesses des Beschwerdeführers wirken sehr authentisch und lebensecht.

E. 7.2.3.3

Das Gleiche gilt für die Beschreibung der Situation nach der Rückkehr des Beschwerdeführers: Die Beschwerdeführerin gab zu Protokoll, sie sei sehr glücklich gewesen, dass er zurückgekommen sei, weil sie gedacht habe, er werde mit der Zeit wieder so werden wie er vorher gewesen sei. Ihr Mann habe sich aber komplett verändert gehabt und auch nicht mehr wie früher ausgesehen. Er sei mental instabil gewesen, und alles sei für ihn wertlos gewesen. Meistens sei er sehr still gewesen; er sei dann aber in gesprächige Phasen geraten, in denen er sehr viel geredet und "irgend-etwas" gesagt habe; er habe keine Kontrolle über sich selbst gehabt. Die Situation sei "sehr depressiv" gewesen. Seine Familie habe ihn dann zu einem Heiler gebracht, weil alle gemeint hätten, dass er irgendeine Krankheit bekommen habe; dies habe aber auch nichts genützt (vgl. a.a.O. ad F38, F50 ff.).

E. 7.2.3.4

Aussagewidersprüche zwischen den Protokollen der summarischen ersten Befragung und der einlässlichen Anhörung dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit gemäss konstanter Praxis herangezogen werden, wenn klare Angaben bei der Befragung zur Person in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von späteren Aussagen in der Anhörung zu den Asylgründen diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der Empfangsstelle zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. etwa Urteile BVGer E-322/2024 vom 19. April 2024 E. 5.2.3 oder E-2068/2020 vom 14. März 2024 E. 5.2.1, je m.w.H.). Mit Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer seine Frau über die Konversion informiert habe, kann von einer diametralen Abweichung im Sinn der erwähnten Praxis nicht die Rede sein. Die auf den ersten Blick nicht ganz deckungsgleich erscheinende Angabe im BzP-Protokoll ist offensichtlich auf die summarische Natur dieser Erstbefragung und die umständehalber verkürzte, zusammenfassende Schilderung der Ereignisse zurückzuführen.

E. 7.2.4

Auch mit Bezug auf den Namen der islamischen Gruppierung ist den Akten kein echter Widerspruch zu entnehmen: Der Beschwerdeführer gab

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 17 sowohl an der BzP als auch an der Anhörung zu Protokoll, er kenne weder diese Personen persönlich noch deren Namen. Erst auf die Folgefrage an der Anhörung, ob er anhand der Badges habe erkennen können, um welche Gruppe es sich gehandelt habe, gab er den Namen der Gruppe an und erklärte angesprochen auf diesen Widerspruch, er habe damals den Namen der Gruppe nicht gewusst, das Logo der Organisation (vgl. Beschwerdebeilage 11) aber im Nachhinein bei einer Internet-Recherche entdeckt und so den Namen der Organisation herausgefunden (vgl. a.a.O. A12 ad F141 f. und F189).

E. 7.2.5

Ungerechtfertigt erscheint die Folgerung in der angefochtenen Verfügung, wonach aufgrund der guten Bildung der Beschwerdeführenden sowie ihrer Herkunft aus Familien der Mittelschicht davon auszugehen sei, sie würden aus wohlhabenden, modernen und aufgeschlossenen Familien stammen; dies sei nicht vereinbar mit dem Vorbringen, die Beschwerdeführerin entstamme einer strenggläubigen Familie: So kann keineswegs davon ausgegangen werden, sämtliche religiösen Familien würden ihren Töchtern Bildung verwehren oder diesen die Wahl ihrer Ehemänner vorschreiben. Tatsächlich ist die Wahl des Ehepartners nicht nur eine Frage der Religion, sondern vielmehr der Kultur, der Tradition und der Werte (vgl. ZARA AHMED, Evolution of Pakistani Marriages, Canadian Journal of Family and Youth, 14(2), 2022, S. 1–10 < https://www.researchgate.net/publication/357523401_Evolution_of_Pakistani_Marriages >; ZAINAB NAZIR, Love marriage – a sin, 23. April 2021 < <https://www.pakistantoday.com.pk/2021/04/23/love-marriage-a-sin/> >, alle Internet-Quellen abgerufen am 10. April 2024). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Familien der Beschwerdeführenden – die ihren Aussagen zufolge derselben Religion angehören, dieselbe Schule besuchten und aus derselben sozialen Schicht stammen (vgl. SEM-act. N [...] A12 ad F43 f.; SEM-act. N [...] A37 ad F33 und F36 ff.) – keine Einwände gegen ihre Heirat hatten.

E. 7.2.6

In Bezug auf die islamkritischen und blasphemischen Aussagen sind dem Anhörungsprotokoll tatsächlich keine Aussagen des Beschwerdeführers zu entnehmen, welche diese vertieft hätten. Es wurde ihm jedoch keine einzige Frage zu seinen konkreten islamkritischen und blasphemischen Aussagen gestellt. Er wurde lediglich dazu aufgefordert, von Anfang an zu erzählen, was anlässlich des Treffens beim Schwiegervater geschehen sei; Folgefragen zu seinen konkreten Aussagen wurden ihm nicht gestellt (vgl. SEM-act. N [...] A12 ad F97, F141 ff. und F161 f.). Auch angesichts des durch den Beschwerdeführer im Vorfeld der Anhörung geäußerten Wunsches nach einem nicht-muslimischen Dolmetscher (vgl. a.a.O.

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 18 A6) kann ihm unter diesen Umständen nicht vorgeworfen werden, seine diesbezüglichen Aussagen seien vage und unsubstanziert ausgefallen.

E. 7.3.1

Die Beschwerdeführerin machte zur Begründung ihres Asylgesuchs im Wesentlichen geltend, sie habe aufgrund des Glaubensabfalls ihres Ehemannes Probleme mit ihrer Familie bekommen. Ihr Vater habe ihr den Kontakt zu ihm untersagt und von ihr verlangt, dass sie ihren Cousin heirate. Weil sie damit nicht einverstanden gewesen sei, habe er sie psychisch unter Druck gesetzt und sie auch geschlagen. Um diesem Druck zu entkommen,

habe sie sich zum Schein mit dem Vorschlag einverstanden erklärt, woraufhin sie mit ihrem Cousin verlobt worden sei (es habe ein Nikah gegeben, wonach vertraglich festgehalten worden sei, dass sie in Zukunft heiraten würden). In der Folge habe sie sich heimlich ein Studentenvisum für Lettland organisiert, um schliesslich zu ihrem Ehemann in die Schweiz reisen zu können. Im Falle einer Rückkehr in ihren Heimatstaat fürchte sie sich vor den Konsequenzen die ihr drohen würden, weil sie mit einem Abtrünnigen ("Murtid") Kinder habe.

E. 7.3.2

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz erachtet das Gericht auch die Aussagen der Beschwerdeführerin als glaubhaft. Der Vorwurf, sie sei trotz mehrfacher Nachfrage detaillierte Antworten in wesentlichen Bereichen schuldig geblieben und habe sich bei ihren oberflächlichen und ausweichenden Schilderungen an schematischen und unkomplizierten Handlungsabläufen orientiert, ist nicht nachvollziehbar. Ob ein Handlungsablauf kompliziert ist oder nicht, liegt ausserhalb des Einflussbereichs der Beschwerdeführerin. Inwiefern ihre Aussagen ausweichend ausgefallen sein sollen, geht aus der angefochtenen Verfügung nicht hervor und ergibt sich auch aus dem Anhörungsprotokoll nicht; insbesondere wurden offenbar die gestellten Fragen nicht wiederholt oder konkretisiert, weil die Antwort nicht erwartungsgemäss ausgefallen war (vgl. SEM-act. N [...] A37 ad F49–72). Die in der Verfügung genannten Fragen zielten sodann nicht auf die Beschreibung von konkreten Interaktionen oder konkrete Gespräche ab. Vielmehr wurde die Beschwerdeführerin nach allgemeinen Beschreibungen von Situationen sowie nach ihrem Befinden in konkreten Situationen gefragt (vgl. a.a.O., ad F50 ff., insbes. F55: "[...] Können Sie erzählen, was Sie persönlich erlebt haben?" sowie F65 ff.).

E. 7.4

Insgesamt vermögen die Ausführungen der Beschwerdeführenden zu überzeugen. Es ist davon auszugehen, die Glaubensbetätigung des Beschwerdeführers sei für ihn von identitätsbestimmender Bedeutung. Er

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 19 wurde am (...) 2016 in die Römisch-Katholische Kirche aufgenommen (vgl. die Taufurkunde und die Segenswünsche des Bischofs von G._____ vom selben Tag; SEM-act. N [...] A13 Beweismittel 1 und 2). Aufgrund der Absicht, seine Glaubensrichtung zu wechseln, sowie den am Islam geäusserten Zweifeln bekam er in seinem Heimatstaat Probleme mit seiner eigenen Familie wie auch mit seinem Schwiegervater. Auch den Äusserungen der Beschwerdeführerin zufolge stammt sie aus einer streng religiösen Familie, die das Verhalten des Beschwerdeführers nicht guthiess und beide erheblich unter Druck setzte (vgl. SEM-act. N [...] A37 ad F17 f., F23 ff., F38 und F55). Die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin machen einen nachvollziehbaren Eindruck und insbesondere die Schilderungen zur Entwicklung der Geschehnisse nach der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan stimmen überein (vgl. a.a.O. A37 ad F38, F56, F61 und F72: "[...] Wenn meine Schwester zu mir kam auf besuch dann konnte ich ihr Handy verwenden und dann konnte ich meinem Mann telefonieren aber das war eine grosse Seltenheit"; vgl. auch N [...] A12 ad F36: "Ihre Schwester hat ein Telefon. Über Whatsapp hat sie mich heimlich angerufen", F98 und F185 ff.).

E. 8.1

Weiter ist zu prüfen, ob die geltend gemachten Nachteile, welche die Beschwerdeführenden aufgrund der blasphemischen Handlungen des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat

erlebt hat oder die ihnen aufgrund seiner in der Schweiz vorgenommenen Konversion zum Christentum im Falle einer Rückkehr dorthin drohen, flüchtlingsrechtlich relevant im Sinn von Art. 3 AsylG sind.

E. 8.2.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), ohne dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2).

E. 8.2.2

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheids. Die Verfolgung muss grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein, wobei erlittene

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 20 Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, 2010/9 E. 5.2, 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 8.3.1

In Pakistan ist der Islam die Staatsreligion, die pakistanische Verfassung garantiert jedoch anderen Religionen die freie Religionsausübung. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Angehörige religiöser Minderheiten in Pakistan, darunter insbesondere Christen, einem erhöhten Risiko von Repressalien ausgesetzt. Die christliche Minderheit ist einer zunehmenden Tendenz von gesellschaftlicher Intoleranz, religiösem Extremismus und Diskriminierung ausgesetzt (vgl. Urteil des BVGer E-6084/2020 vom 15. Juni 2021 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 23).

E. 8.3.2

Eine Konversion zum Christentum ist zwar nicht gesetzlich verboten, kann aber eine Anklage wegen Apostasie oder Blasphemie sowie Gewalt durch Familienmitglieder oder Dritte zur Folge haben. Gerade für religiöse Minderheiten stelle die Durchsetzung des Blasphemie-Gesetzes eine konkrete Bedrohung dar; unter anderem seien die Tötungsdelikte sowie die Fälle von Blasphemie stark angestiegen. Die Straftat der Blasphemie gegen den Islam wird mit der Todesstrafe geahndet. Dabei sind Personen mit Konsequenzen bedroht, deren Konversion bekannt geworden ist, weshalb es Berichten zufolge für Konvertierte schwierig ist, ihre Religion offen zu leben. Christen mit muslimischem Hintergrund leiden Berichten zufolge unter der Hauptlast der Verfolgung, sowohl von radikalen islamischen Gruppen als auch vom sozialen Umfeld, zumal die Konversion als schändlicher Akt des Verrats der Familie und der Gemeinschaft betrachtet wird. Eine Konversion offiziell zu registrieren ist ausserdem nicht möglich und verheirateten Personen droht eine erzwungene Scheidung (vgl. Europäischer Gerichtshof für

Menschenrechte [EGMR], M.A.M c. Suisse, vom 26. April 2022; UK Home Office, Country Policy and Information Note - Pakistan: Christians and Christian converts, vom April 2024, abrufbar unter: < <https://www.ecoi.net/en/file/local/2109084/PAK+CPIN+Christians+and+Christian+converts.pdf> >; EUROPEAN ASYLUM SUPPORT OFFICE [EASO], EASO Country of Origin Information Report [COI] Meeting Report Pakistan – 16-17 October 2017 Rome, vom Februar 2018, abrufbar unter: < https://www.ecoi.net/en/file/local/1426168/90_1520500210_easo-pakistan-E-1804/2020-E-1806/2020-Seite-21-meeting-report-october-2017.pdf >; EASO, Pakistan Security situation, COI Report, vom Oktober 2021, S. 21, abrufbar unter: < https://www.ecoi.net/en/file/local/2063078/2021_10_EASO_COI_Report_Pakistan_Security_situation.pdf >; vgl. OPEN DOORS USA, World Watch Research – Pakistan: Full Country Dossier, vom Januar 2024, S. 30, 42 und 46, abrufbar unter: < <https://www.opendoors.org/en-US/persecution/countries/pakistan/> >).

E. 8.4.1

Der Beschwerdeführer hat sowohl die Konversion zum Christentum als auch die zuvor erlebte Glaubenskrise und die in diesem Zusammenhang erlebten Nachteile glaubhaft gemacht. Nach dem Gesagten ist demnach davon auszugehen, dass ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise gezielt gegen ihn gerichtete und asylrelevant motivierte erhebliche Nachteile im Sinn von Art. 3 Abs. 2 AsylG drohten. Diese Verfolgungsgefahr besteht aus den folgenden Gründen weiterhin:

E. 8.4.2

Wegen des beabsichtigten Glaubenswechsels des Beschwerdeführers erklärten die Eltern der Beschwerdeführerin ihre Ehe nach islamischem Recht als geschieden und unterbanden den Beschwerdeführenden den Kontakt zueinander. Einige Zeit nach der Ausreise des Beschwerdeführers verliess auch die Beschwerdeführerin ihren Heimatstaat und sie vereinigten sich im Januar 2017 in der Schweiz. Im (...) sowie im (...) kamen ihre beiden Kinder zur Welt. Den Aussagen der Beschwerdeführenden zufolge hielt die Beschwerdeführerin an ihrem islamischen Glauben fest (vgl. SEM-act. N [...] A12 ad F50; N [...] A37 ad F23 ff., F42, F78 sowie A4 S. 3). Im Falle einer Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Pakistan hätten sie begründete Furcht vor Verfolgung nicht nur aufgrund der Konversion des Beschwerdeführers, sondern auch wegen ihrer gemischt-religiösen Ehe und ihrer gemeinsamen Kinder.

E. 8.4.3

Aus denselben Gründen dürften die Beschwerdeführenden über keine zumutbare innerstaatliche Flucht- respektive Schutzalternative verfügen. Bereits für Konvertiten, deren Konversion öffentlich bekannt ist, scheint es kaum zumutbar, sich innerhalb Pakistans an einem anderen Ort niederzulassen. Die Situation der Beschwerdeführenden zeigt sich aber noch schwieriger, weil nur der Beschwerdeführer zum Christentum konvertiert ist und sie zwei gemeinsame Kinder haben (vgl. UK HOME OFFICE, Country Policy and Information Note, Pakistan: Christians and Christian converts, vom April 2024 S. 14, abrufbar unter: < <https://www.ecoi.net/en/file/local/2109084/PAK+CPIN+Christians+and+Christian+converts.pdf> >).

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 22 Zudem werden Berichten zufolge die zum Schutze von unter anderem religiösen Minderheiten bestehenden Gesetze inkonsequent angewendet. Auch greifen die Behörden bei Gewalt gegen religiöse Minderheiten regelmässig nicht ein; dies aus Furcht vor Repressionen oder, weil den Tätern ohnehin kaum rechtliche Konsequenzen drohen würden (vgl. US DEPARTMENT OF STATE: 2022 Report on International Religious Freedom: Pakistan, 15 May 2023, Section II).

E. 9.1

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die beiden Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllen. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen, die Beschwerdeführenden sind als Flüchtlinge anzuerkennen, und das SEM ist anzuweisen, ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren, nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen ergeben.

E. 9.2

Die beiden in der Schweiz geborenen Kinder dürften von der Situation ihrer Eltern zwar mitbetroffen sein; bei ihnen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie mit der geforderten beachtlichen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft nach einer Übersiedelung nach Pakistan Verfolgungshandlungen ausgesetzt würden. Sie erfüllen damit die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht, sind jedoch in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Eltern und in das Familienasyl einzubeziehen, nachdem sich aus den Akten keine dagegensprechenden Umstände ergeben (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Den Beschwerdeführenden ist eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Parteikosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). In der am 7. Mai 2020 eingereichten Kostennote wird ein Vertretungsaufwand des Rechtsvertreters von 18½ Honorarstunden ausgewiesen, was den konkreten Verfahrensumständen nicht angemessen – respektive nicht als vollumfänglich notwendig im Sinn der erwähnten Bestimmung – erscheint. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) und der Annahme eines notwendigen Vertretungsaufwands von 14 Honorarstunden ist die Parteientschädigung der Beschwerdeführenden auf

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 23 insgesamt Fr. 4200.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1804/2020 E-1806/2020 Seite 24